



STADT BAD KISSINGEN

Gebührenordnung für das Hallenschwimmbad der Stadt Bad Kissingen Vom 26. November 2009

Beschluss des Stadtrates:	25. November 2009
Bekanntmachung:	05. Dezember 2009 (AMBI.LRA. Nr. 27)
Änderungen:	29. Oktober 2015

§ 1

Benutzungsdauer

1 Stunde 30 Minuten

Bei Zeitüberschreitung ist für jede angefangene Stunde der jeweils unter § 2 angegebene Preis zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Einmaliger Eintritt für Erwachsene	3,00 €
Verlängerungsstunde	1,20 €
2. Einmaliger Eintritt für Schüler	1,50 €
Verlängerungsstunde	1,00 €
3. Einmaliger Eintritt für Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende	2,50 €
Verlängerungsstunde	1,20 €
4. Für Kinder bis zu 6 Jahren ist der Eintritt frei.	
5. Dutzendkarten für	
- Erwachsene	30,00 €
- Schüler	15,00 €

- Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende	25,00 €
---	---------

Die Gültigkeit der Dutzendkarten ist auf die Dauer eines Jahres ab Kaufdatum beschränkt.

6. Jahreskarten für	
- Erwachsene	105,00 €
- Schüler	55,00 €
- Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende	80,00 €
- Familien (2 Erziehungsberechtigte und 1 oder mehrere minderjährige Kinder)	210,00 €
- Alleinerziehende (1 Erziehungsberechtigter und 1 oder mehrere minderjährige Kinder)	105,00 €

Die Gültigkeit der Jahreskarten ist auf die Dauer eines Jahres ab Kaufdatum beschränkt.

7. Behinderte Erwachsene mit mindestens GdB 50 erhalten	Studierendenpreise
Behinderte Minderjährige mit mindestens GdB 50 erhalten	freien Eintritt
Erforderliche Begleitpersonen (sofern die Notwendigkeit im Behindertenausweisvermerkt ist) erhalten	Studierendenpreise

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Unter den Begriff Schüler i. S. d. § 2 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 fallen alle Personen, die Schulen (ausgenommen berufsbildende Schulen) besuchen. Auf Verlangen haben sie ihre Schülereigenschaft durch Vorlage eines geeigneten, gültigen Lichtbildausweises nachzuweisen.
- (2) Die Vergünstigung für Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende i. S. d. § 2 Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 wird unter folgender Voraussetzung gewährt:
Die Studierendeneigenschaft ist durch die Vorlage eines gültigen Studentenausweises oder einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.
Bundesfreiwilligendienstleistende müssen diese Eigenschaft durch Vorlage eines entsprechenden gültigen Dokumentes nachweisen.
- (3) Kinder i. S. d. § 2 Nr. 6 4. Spiegelstrich sind Kinder, sowie Schüler und Studenten, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises gem. Abs. 1 und 2.

§ 4**Leihgebühren**

- | | |
|---|--------|
| 1. Bademütze | 0,50 € |
| 2. Damenbadeanzug, Herrenbadehose, Handtuch | 1,50 € |

Für Leihgegenstände ist ein angemessener Betrag als Pfand zu hinterlegen. Von einer Zahlung eines Pfandes kann abgesehen werden, wenn ein entsprechender amtlicher Ausweis hinterlegt wird.

§ 5**Sonstige Gebühren**

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Kostenersatz für verlorene Schrankschlüssel | 30,00 € |
| 2. Reinigungsgebühr je nach Art der Verunreinigung | Abrechnung
nach Aufwand |

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.07.2001 außer Kraft.

Bad Kissingen, 26.November 2009

STADT BAD KISSINGEN

Blankenburg
Oberbürgermeister